

Bestimmungen Geschäftsversicherung PROFIL

B02

Inhalt

A	Fahrhabe	Seite	B	Betriebsunterbrechung	Seite
A1	Grundsatz	2	B1	Grundsatz	8
A2	Versicherte Fahrhabe	2	B2	Versicherte Betriebsunterbrechung	8
	- Waren und Einrichtungen		B3	Versicherungsarten	8
	- Elektronik		B4	Weitere Deckungen	8
	- Maschinen und Fahrzeuge		B5	Haftung	8
A3	Nicht versicherte Fahrhabe	2	B6	Selbstbehalte	8
A4	Geldwerte	2			
A5	Versicherungssummen	2	C	Schadenfall	Seite
A6	Entschädigungsart	2	C1	Was ist im Schadenfall zu tun	9
A7	Wo gilt die Versicherung	2	C2	Schadenermittlung	9
A8	Nicht versicherte Ereignisse	3	C3	Entschädigungsart Fahrhabe	9
A9	Selbstbehalte	3	C4	Berechnung der Entschädigung Fahrhabe	9
A10	Feuer	3	C5	Unterversicherung Fahrhabe	10
A11	Naturgewalten	3	C6	Fälligkeit der Entschädigung Fahrhabe	10
A12	Diebstahl	4	C7	Verzinsung Fahrhabe	10
A13	Wasser	4	C8	Betriebsunterbrechung	10
A14	Bruch (Glas)	5	D	Sonstige Vertragsbestimmungen	Seite
A15	Vorsorgeversicherung	5	D1	Vertragsdauer	12
A16	Kunst und Antiquitäten	5	D2	Kündigungsmöglichkeiten	12
A17	Kosten	6	D3	Prämien	12
			D4	Vertragsänderungen	12
			D5	Sorgfaltspflicht und Obliegenheiten	13
			D6	Gerichtsstand	13
			D7	Gesetzliche Grundlagen	13

A Geschäftsversicherung

A1 Grundsatz

Die Police, insbesondere die Leistungsübersicht Fahrhabe, das Geschäftsinventar sowie die ergänzenden Bestimmungen sind für die Versicherungsleistungen und Selbstbehalte massgebend.

A2 Versicherte Fahrhabe

Als Sachen gelten die gesamte Fahrhabe des versicherten Betriebes, bestehend aus Waren und Einrichtungen, Elektronik sowie Maschinen und Fahrzeugen. Versichert ist die gesamte Fahrhabe des Versicherungsnehmers, anvertrautes Dritteigentum, geleaste und gemietete Sachen. Für die Bestimmung des zu versichernden Geschäftsinventars sind die Abgrenzungsnormen des jeweiligen Gebäude-Feuerversicherers massgebend.

A3 Nicht versicherte Fahrhabe

Nicht versichert sind:

- Sachen, die anderweitig versichert sind

A4 Geldwerte

Als Geldwerte gelten Bargeld, Kredit- und Kundenkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen sowie unpersonliche Fahrkarten und Abonnements.

Bei Kreditkarten ist nur jener Teil des Schadens versichert, für welcher der Karteninhaber gegenüber dem Kartenherausgeber gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet.

Bei Karten mit Cash-Funktionen ist nur ein allfälliges Guthaben der Cash-Funktion (wiederaufladbares, elektronisches Portemonnaie) versichert.

Geldwerte von Drittpersonen sind nur auf Grund besonderer Vereinbarung versichert.

A5 Versicherungssummen

Vollwert

Der Vollwert hat dem Betrag zu entsprechen, welcher für die Neuanschaffung des gesamten Geschäftsinventars erforderlich ist.

Teilwert

Der Teilwert entspricht einem festgelegten prozentualen Anteil des Vollwertes.

1. Risiko

Die Versicherungssumme auf 1. Risiko entspricht einer vereinbarten Höchstentschädigung pro Schadenfall.

Vereinbarter Wert

Der vereinbarte Wert ist ein zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses festgelegter Wert. Dieser Wert kann nur für Maschinen, Fahrzeuge und technische Anlagen ab dem 8. Betriebsjahr und zu höchstens 40% des Neuwertes festgelegt werden und darf den effektiven Kaufpreis nicht übersteigen.

Die Deckung beschränkt sich in jedem Fall auf Feuer und Naturgewalten.

A6 Entschädigungsart

Neuwert

Das Geschäftsinventar ist grundsätzlich, sofern nicht anders vereinbart, zum Neuwert versichert. Dieser entspricht dem Betrag der Neuanschaffung (Wiederbeschaffungswert, Einstandspreis) zum Zeitpunkt des Schadens.

Zeitwert

Der Zeitwert entspricht dem Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung, Alterung oder aus anderen Gründen.

A7 Wo gilt die Versicherung

In der Schweiz

Die Versicherung gilt an den in der Police bezeichneten Standorten, an allen auswärtigen Standorten und auf Transporten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Die Deckung für Bruchschäden gilt nur in eigenen oder gemieteten und selbst genutzten Geschäftsräumlichkeiten.

Im Ausland

Standorte im Ausland können auf Grund einer besonderen Vereinbarung mitversichert werden.

Freizügigkeit

Zwischen Standorten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gilt volle Freizügigkeit.

A8 Nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind Schäden als Folge von:

- Alterung und Abnutzung
- kriegerischen Ereignissen, Revolution
- inneren Unruhen (ausser bei Bruchschäden)
- Erdbeben, vulkanische Eruptionen
- Veränderungen der Atomkernstruktur

A9 Selbstbehalte

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Leistungsübersicht deklarierten Selbstbehalt.

Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

1. Berechnung des Schadens
2. Abzug des Selbstbehaltes
3. Berücksichtigung von allfälligen Leistungsbegrenzungen

A10 Feuer

Feuerschäden

Als Feuerschäden gelten alle Schäden (Zerstörung und Beschädigungen), welche plötzlich und unfallmässig verursacht werden durch:

- Brand
- Rauch
- Seng- und Hitzeschäden
- Blitzschlag
- Explosion und Implosion
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriten und andere Himmelskörper
- Abhandenkommen von Sachen im Zusammenhang mit einem Feuerschaden
- Schäden durch Löschwasser und Löscharbeiten

Nicht versichert sind Schäden:

- durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Feuer, Hitze und Rauch
- an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung

- an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, die in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen
- durch Erhitzung, Gärung oder inneren Verderb
- durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere Kräfte mechanischer Betriebsauswirkungen

A11 Naturgewalten

Schäden durch Naturgewalten

Als Schäden durch Naturgewalten gelten alle Schäden, welche plötzlich und unfallmässig verursacht werden durch:

- Sturmwind von mind. 75 km/h, der in der näheren Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt
- Hochwasser, Überschwemmungen
- Hagel
- Lawine, Schneedruck
- Felssturz, Steinschlag
- Erdbeben
- das Abhandenkommen von Sachen im Zusammenhang mit einem Schaden durch Naturgewalten
- Rettungs- und Sicherungsarbeiten

Nicht versichert sind Schäden:

- durch Schneerutsch von Dächern
- durch Grundwasser und Rückstau aus der Kanalisation
- durch Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss periodisch wiederholt
- durch Wasser aus künstlichen Wasseranlagen (Stauseen usw.)
- durch künstliche Erdbewegungen, die vorhersehbar waren und nicht abgewehrt wurden
- durch Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss (z.B. bei Hoch- und Tiefbauten, Kiesabbau usw.)
- durch Sturm und Wasser an Booten auf dem Wasser
- durch Hagel an Ernteerzeugnissen auf dem Felde

Spezialrisiken bei Naturgewalten

Nur auf Grund besonderer Vereinbarung sind folgende Spezialrisiken gegen Naturgewalten versichert:

- leicht versetzbare Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen, Container)
- Inhalt in leicht versetzbaren Bauten
- Wohnwagen, Mobilheime, Boote und Luftfahrzeuge samt Zubehör
- Motorfahrzeuge als Warenlager im Freien oder unter Schirmdach
- Berg- und Seilbahnen, Skilifte, elektrische Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze)
- bewegliche Sachen auf Baustellen in Gefahrenzonen (z.B. Bachbette, Lawinenzüge, auf Gebirgsbaustellen usw.)
- Treibbeete, Treibbeethäuser und deren Inhalt

A12 Diebstahl

Einbruchdiebstahl

Versichert sind durch Spuren oder Zeugen nachgewiesene Diebstahlschäden, wenn die Täterschaft gewaltsam in ein Gebäude, in abgeschlossene Räume von Gebäuden eindringt oder darin ein Behältnis (auch Fahrzeug) aufbricht. Ferner sind Diebstahlschäden durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes versichert, sofern sich die Täterschaft diese durch Einbruchdiebstahl angeeignet hat. Vergütet werden auch dabei entstandene Gebäude- und Sachbeschädigungen im Rahmen der Versicherungssumme.

Nur auf Grund besonderer Vereinbarung gilt der Diebstahl von immatrikulierten Fahrzeugen, Einbruchdiebstahl aus ungeschützten immatrikulierten Fahrzeugen aller Art, aus unvollendeten Bauten, Baubaracken und Baucontainern.

Beraubung

Versichert sind Diebstahlschäden, welche unter Androhung oder Anwendung von Gewalt erfolgen sowie Diebstahlschäden bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Ohnmacht, Unfall oder Tod. Ferner sind Diebstahlschäden durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes versichert, sofern sich die Täterschaft diese durch Beraubung angeeignet hat.

Geldwerte

Unter gewöhnlicher Aufbewahrung sind Geldwerte zu verstehen, welche sich ohne spezielle Siche-

rungsmassnahmen in abgeschlossenen Gebäuden oder Räumen befinden.

Geldwerte in Kassenschränken und Wandtresoren sind versichert, sofern die Schlüssel dazu von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, zu Hause sorgfältig aufbewahrt oder in einem abgeschlossenen Behältnis aufbewahrt werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten.

A13 Wasser

Wasserschäden

Als Wasserschäden gelten Schäden, welche verursacht werden durch:

- Wasser und Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen und aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
- Wasser aus Aquarien, Wasserbetten und Zierbrunnen
- Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern eines Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Ausenablaufrohren eingedrungen ist
- Grundwasser im Innern eines Gebäudes
- Rückstau aus der Kanalisation im Innern von Gebäuden und auf dem betriebseigenem Areal
- Frost an Leitungsanlagen und daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten (inklusive Kosten für Auftauen), sofern sie zur versicherten Fahrhabe gehören und nicht Bestandteil eines Gebäudes sind
- ausgelaufene Flüssigkeiten aus Tanks, Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen
- Geruch an Waren und Einrichtungen infolge Auslaufens von Öl und anderen Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen und daran angeschlossenen Apparaten und Einrichtungen

Nicht versichert sind:

- Regen-, Schnee- und Schmelzwasser an Außenwänden und Dach von Baracken, Containern und dergleichen, welche im Freien stehen
- Schäden an ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst sowie deren Verlust
- Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost sowie Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauscher- und/oder Wärmepumpenkreislaufsystemen selbst infolge Vermischung von Flüssigkeiten innerhalb dieser Systeme

- Reparatur und Ersatz sowie Beseitigung des schadenverursachenden Elementes
- Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist
- Schäden beim Auffüllen von Flüssigkeiten und bei Revisionsarbeiten
- Schäden durch bestimmungsgemäße und allmähliche Einwirkung von Wasser
- Schäden durch Wasser, welches durch offene Dachluken oder Dachfenster ins Gebäude eingedrungen ist
- Schäden durch Kondenswasser
- Schäden durch Wasser, welches durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbauten oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist

A14 Bruch (Glas)

Bruchschäden an Gebäudeverglasung

Versichert sind Bruchschäden an Gebäudeverglasungen. Als solche gelten alle mit dem Gebäude fest verbundenen Verglasungen inklusive Glasbausteine, Lichtkuppeln sowie Glaskeramik- und Induktionskochfelder, Labor- und Küchenabdeckungen aus Stein oder Kunststein. Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe sind mitversichert, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden. Kosten für Notverglasungen sind mitversichert.

Bruchschäden an Spezialverglasungen

Versichert sind Bruchschäden an Spezialverglasungen. Als solche gelten alle mit dem Gebäude fest verbundenen Verglasungen, wie Securitglas, Panzerglas, geätztes und sandstrahlbearbeitetes Glas, Gläser von Sonnenkollektoren, Einzelgläser über 4m², gebogene Gläser, Kirchenfenster, Butzenscheiben, Schaukästen, Reklameleuchten und dergleichen. Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe sind mitversichert, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden. Kosten für Notverglasungen sind mitversichert.

Beschriftungen

An Gebäude- und Spezialverglasungen sind Maleien, Schriften, Folien- und Lacküberzüge im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bei Bruchschäden mitversichert.

Bruchschäden an Einrichtungen

Versichert sind Bruchschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen wie Zierbrunnen, Tische,

Vitrinen und dergleichen aus Glas oder Kunststoff, Keramik, Porzellan, Stein oder Kunststein, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden sowie an Verglasungen von baulichen Einrichtungen.

Bruchschäden an sanitären Anlagen

Versichert sind Bruchschäden an Lavabos, Klosetts inkl. Spülkästen, Pissoirs inkl. Trennwände und Bidets aus Keramik, Porzellan, Glas, Kunststoff oder Stein. Montagekosten und dazu notwendiges Zubehör sowie Armaturen sind mitversichert.

Nicht versichert sind Schäden:

- an Handelswaren
- an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren und Bildschirmgläser
- an Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art
- an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren
- durch Absplitterungen, Kratzer und Haarrisse, verursacht während Bauarbeiten
- an emaillierten Einrichtungen
- verursacht durch Alterung und Abnützungen
- an elektrischen und mechanischen Einrichtungen von automatischen Klosettanlagen
- an Maschinen und Fahrzeugen

A15 Vorsorgeversicherung

Vorsorgeversicherung

Versichert sind Veränderungen der Versicherungssumme durch Neuanschaffungen und Wertsteigerung während der Vertragsdauer für alle versicherten Gefahren. Höhere Veränderungen sind nur durch eine vorgängige Vertragsanpassung versichert. Diese Vorsorgeversicherung gilt nicht für 1. Risikodeckungen und vereinbarte Werte.

A16 Kunst und Antiquitäten

Grundsatz

Versichert sind Kunstgegenstände wie Bilder, Gemälde und Antiquitäten. Für diese Gegenstände sind die notwendigen Nachweise mit der Deklaration «Kunst und Antiquitäten» zu erbringen.

Versicherungswert

Die versicherten Gegenstände sind maximal für den deklarierten Wert versichert. Ist eine Wiederbeschaffung möglich, gilt der Wiederbeschaffungspreis im Zeitpunkt des Schadenfalls, sofern dieser den deklarierten Wert nicht übersteigt.

Wo gilt die Versicherung

Die Deckung gilt nur für die in der Deklaration «Kunst und Antiquitäten» erwähnten Standorte.

Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden durch:

- Abhandenkommen, Diebstahl, Beraubung
- Beschädigung, Zerstörung (auch als Folge von Feuer, Naturgewalten, Wasser usw.)

Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind:

- Schäden infolge Beschädigung oder Zerstörung anlässlich einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung
- Schäden infolge Alterung, Abnutzung oder innerem Verderb
- Schäden infolge chemischer oder klimatischer Einflüsse, Farbveränderungen an Gemälden
- Schäden durch Ungeziefer, Pilzbefall und Mikroorganismen
- Schäden infolge von Diebstahl durch Betriebsangehörige und Personen mit Zutrittsberechtigung zum Versicherungsort
- Schäden infolge Veruntreuung oder Unterschlagung
- Schäden infolge betriebsrechtlicher Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe
- Schäden als Folge von kriegerischen Ereignissen, Revolution, inneren Unruhen, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen, Veränderungen der Atomkernstruktur

A17 Kosten

Grundsatz

Kosten werden nur übernommen, wenn die entsprechende Grunddeckung versichert ist.

Aufräumung und Entsorgung

Versichert sind Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr und umweltgerechten Entsorgung.

Nicht versichert sind:

- Kosten für Dekontamination

Schadenminderung und Rettung

Versichert sind Kosten für zweckmässige oder durch uns angeordnete Massnahmen, welche der

Schadenminderung oder der Rettung versicherter Sachen dienen.

Die Leistung von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird nicht entschädigt.

Schlossänderung

Versichert sind Kosten für Schlossänderungen an versicherten Orten sowie von gemieteten Banksafes, wenn Schlüssel oder Codes durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung abhanden gekommen sind.

Notabschlüsse

Versichert sind die Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlössern.

Wiederherstellungskosten

Versichert sind die Kosten für die Wiederherstellung von Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Datenträgern, Plänen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Formen, Werkzeugen und dergleichen, für maximal die in der Police erwähnte Frist.

Personal- und Gästeeffekten

Versichert sind Sachen von Gästen sowie Sachen des Personals, die sich dauernd am Versicherungsort befinden.

Nicht versichert sind:

- Geldwerte

Debitorenausstände

Versichert sind Einnahmeausfälle, wenn Fakturakopien oder andere zur Fakturierung dienende Unterlagen zerstört oder unbrauchbar gemacht werden.

Bewegungs- und Schutzkosten

Versichert sind die Kosten, wenn zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen oder Gebäuden andere (auch unbeschädigte) Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Dekontamination

Versichert sind die Kosten für die Dekontamination von versicherten Sachen sowie Erdreich und Löschwasser. Dazu gehört deren Entgiftung, Entseuchung, Abtransport, Ablagerung, Vernichtung und die Wiederherstellung in den Zustand vor dem Schadenfall.

Marktpreisschwankungen

Versichert ist die Preisschwankung für die Beschaffung von versicherten Sachen zwischen dem Schadentag und dem nächstmöglichen Wiederbeschaffungstag.

B Betriebsunterbrechung

B1 Grundsatz

Die Police, insbesondere die Leistungsübersicht Betriebsunterbrechung sowie das Geschäftsinventar sind für die Versicherungsleistungen und Selbstbehalte massgebend.

B2 Versicherte Betriebsunterbrechung

Versichert sind Unterbrechungsschäden während einer festgelegten Haftungszeit, wenn der Betrieb infolge eines Sachschadens an Fahrhabe oder Gebäude vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Der Sachschaden muss an einem in der Police aufgeführten Standort durch eines der folgenden Ereignisse eingetreten sein:

- Feuer/Naturereignisse
- Diebstahl
- Wasser

Nicht versichert sind:

- Personenschäden
- Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird
- Unterbrüche durch behördliche Auflagen, welche nicht direkt auf das Schadenereignis zurückzuführen sind
- Rückwirkungsschäden als Folge eines Elementarereignisses im Ausland

B3 Versicherungsarten

Umsatz

Versichert ist der durch den Schaden verursachte Umsatzausfall abzüglich der eingesparten Kosten.

Versicherungstechnischer Bruttogewinn

Versichert ist der durch den Schaden entstandene Rückgang des Bruttogewinnes.

Mehrkosten

Versichert sind für die Aufrechterhaltung des Betriebes entstehenden Mehrkosten. Allfällige Minderkosten werden verrechnet.

B4 Weitere Deckungen

Schadenminderung

Versichert sind Kosten für zweckmässige oder durch uns angeordnete Schadenminderungsmassnahmen wie z.B. Lohnkosten für Überstunden, provisorische Bauten und Maschinen usw.

Rückwirkungsschaden

Versichert sind Unterbrechungsschäden, die dadurch entstehen, dass ein Zulieferbetrieb (Fremdbetrieb) durch einen Sachschaden eines der folgenden Ereignisse betroffen ist:

- Feuer/Naturereignisse
- Diebstahl
- Wasser
- vorsorgliche Schliessung von Verkehrsverbindungen durch behördliche Verfügung auf Grund drohender Naturereignisse

Besondere Auslagen

Versichert sind die Kosten, welche sich erst nach der Haftungszeit schadenmindernd auswirken. Darunter fallen unter anderem wegen der Unterbrechung vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen, Mehrkosten für die Sicherung der Kundschaft und Mehrkosten für die Massnahmen im Verwaltungsbereich.

B5 Haftung

Die Haftung beschränkt sich auf die in der Police erwähnte Haftungszeit.

B6 Selbstbehalte

Die Selbstbehalte sind in der Leistungsübersicht aufgeführt und gelten jeweils pro Schadenereignis.

C Schadenfall

C1 Was ist im Schadenfall zu tun

Benachrichtigen Sie uns so rasch als möglich. Wir werden das weitere Vorgehen festlegen. Bitte befolgen Sie unsere Anordnungen und sorgen Sie für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen sowie für die Minderung des Schadens.

Bei Einbruch, Beraubung und Diebstahl (bei Kunst und Antiquitäten auch bei Abhandenkommen) ist sofort die Polizei zu benachrichtigen und eine Abklärung zu verlangen. Ohne Zustimmung der Polizei dürfen keine Tatspuren verändert oder entfernt werden.

Werden gestohlene Sachen aufgefunden oder erhalten Sie Nachricht über deren Verbleib, bitten wir Sie, uns und die zuständige Polizeistelle sofort zu informieren.

C2 Schadenermittlung

Sowohl Sie als auch wir können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Sie gestatten uns eine entsprechende Untersuchung und erstellen auf Verlangen ein Verzeichnis der betroffenen Sachen mit Wertangabe.

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem in der Versicherungsbranche üblichen Sachverständigenverfahren festgestellt.

C3 Entschädigungsart Fahrhabe

Bei Neuwert

Wir berechnen die Entschädigung auf Grund des Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls erfordert. Verbleibende Restwerte werden abgezogen. Liebhaberwerte können nicht berücksichtigt werden. Ist eine Sache nur teilweise beschädigt, vergüten wir die Reparaturkosten, höchstens jedoch den Wert der Neuanschaffung.

Bei Zeitwert

Die Entschädigung erfolgt auf Grund des Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls abzüglich der Wertverminderung durch Abnutzung, Alterung oder aus anderen Gründen erfordert. Ist eine Sache nur teilweise beschädigt, vergüten wir die Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert. Die Entschädigung darf den bezahlten

Kaufpreis nicht übersteigen.

C4 Berechnung der Entschädigung Fahrhabe

Vollwert, Teilwert und 1. Risiko

Unter Berücksichtigung der Entschädigungsart übernehmen wir den Ersatzwert für sämtliche beschädigten Sachen, maximal jedoch die vereinbarte Versicherungssumme. Als Ersatzwert gilt der Wiederbeschaffungspreis oder die Wiederinstandstellung zum Zeitpunkt des Schadens.

Spezialrisiken bei Naturgewalten

Die Berechnung der Entschädigung erfolgt nach Versicherungssumme und Entschädigungsart für die Grunddeckung für Naturgewalten.

Vereinbarter Wert

Reparatur

Wir entschädigen die Reparatur- und Reinigungskosten im Verhältnis, in welchem der vereinbarte Wert zum Neuwert steht. Liegen die Reparaturkosten unter 10% des vereinbarten Wertes, übernehmen wir die gesamten Reparaturkosten. Übersteigen die Reparaturkosten 80% des vereinbarten Wertes, liegt ein Totalschaden vor. Werden beschädigte Maschinen und Fahrzeuge nicht repariert, vergüten wir den errechneten Reparaturkostenanteil.

Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn sich eine Reparatur nicht lohnt. Wir entschädigen in diesem Fall den vereinbarten Wert. Diese Leistung wird angemessen reduziert, wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden den Eintritt des Schadenereignisses nachweislich mitverursacht hat.

Die Entschädigung ist in allen Fällen auf den Preis begrenzt, zu dem die versicherten Maschinen und Fahrzeuge erworben worden sind. Die Entschädigung vermindert sich um den Wert der Überreste. Wird dieser von der Entschädigung nicht abgezogen, gehen die Überreste in unser Eigentum über.

Geldwerte

Wir vergüten Ihnen den nachweislich entwendeten Betrag bis maximal zur vereinbarten Versicherungssumme.

Kosten

Wir übernehmen die tatsächlichen und ausgewiesenen Aufwendungen für die versicherten Kosten bis maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

Schadenminderung und Rettung

Wir übernehmen die Kosten nur, sofern die getroffenen Massnahmen von uns angeordnet wurden oder in unserem Interesse liegen. Die Leistung von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird nicht entschädigt.

Wiederherstellungskosten

Wir übernehmen die Kosten nur, sofern eine Wiederherstellung aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

Personal- und Gästeeffekten

Wir übernehmen die Kosten, sofern nicht eine andere Versicherung leistungspflichtig ist oder eine Leistung erbringt.

Kunst und Antiquitäten

Wir vergüten Ihnen die Reparaturkosten, bei Totschaden den Wiederbeschaffungswert bzw. den Gegenwert des versicherten Gegenstandes im Maximum den versicherten Wert des Gegenstandes bzw. die festgelegte Höchstentschädigung.

C5 Unterversicherung Fahrhabe

Ist zum Zeitpunkt des Schadenfalls die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Neuwert der gesamten Fahrhabe, besteht Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung auch im Teilschadenfall im Verhältnis der Unterversicherung gekürzt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für die Versicherung zum vereinbarten Wert und auf 1. Risiko, jedoch für die Teilwertversicherung.

C6 Fälligkeit der Entschädigung Fahrhabe

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten haben. Als Teilzahlung können Sie jederzeit den Betrag verlangen, der nach dem Stand der Schadenermittlung nachgewiesen ist. Die Fälligkeit tritt solange nicht ein, als eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird.

C7 Verzinsung Fahrhabe

Wir verzinsen die Fr. 50'000.– übersteigende Versicherungsleistung vom Zeitpunkt des Schadeneintritts bis zur Auszahlung zu einem Satz, welcher 1% über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

C8 Betriebsunterbrechung

Berechnung des Schadens

Wir vergüten:

- die Differenz zwischen dem während der Haftungszeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten oder
- die Differenz zwischen dem während der Haftungszeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten versicherungstechnischen Bruttogewinn oder
- die tatsächlich aufgewendeten Mehrkosten, welche zur Aufrechterhaltung des Betriebes während der Haftungszeit aufgewendet wurden oder
- die tatsächlich aufgewendeten Schadenminderungskosten

Besondere Umstände

Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, die den Umsatz bzw. den versicherungstechnischen Bruttogewinn auch während der Haftungszeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten. Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzen wir fortlaufenden Kosten nur so lange, als sie nicht vermieden werden können, jedoch längstens bis zum Ende der Haftungszeit.

Obliegenheiten

Im Falle eines Schadeneintritts entscheiden wir gemeinsam über das weitere Vorgehen, die Schadenminderungsmassnahmen und die Massnahmen zur Fortführung bzw. Wiederaufnahme des Betriebes. Sie informieren uns zudem laufend über die Entwicklung der Betriebsunterbrechung, erstellen zu Beginn und bei Ablauf der Betriebsunterbrechung oder der Haftungszeit eine Zwischenbilanz und orientieren uns über die Wiederaufnahme des Vollbetriebes.

Schadenermittlung

Die tatsächliche Höhe des Schadens wird grundsätzlich erst am Ende der Haftungszeit festgelegt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.

Unterversicherung

Wurde dem Vertrag ein zu niedriger Umsatz bzw. versicherungstechnischer Bruttogewinn zu Grunde gelegt, so wird der Schaden in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die deklarierte zur tatsächlichen Summe steht. Die Gesamtentschädigung ist in jedem Fall begrenzt durch die vereinbarte Versicherungssumme.

D Sonstige Vertragsbestimmungen

D1 Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum. Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher den Vertrag schriftlich kündigt.

D2 Kündigungsmöglichkeiten

Schadenfall

Sie können nach jedem ersatzpflichtigen Schadenfall, innerhalb von 14 Tagen nachdem Sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten haben, schriftlich kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nachdem Sie uns die Kündigung mitgeteilt haben. Wir können den Vertrag spätestens bei der Auszahlung kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

Vertragsablauf

Wenn Sie keine automatische Vertragsverlängerung wünschen, müssen Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Diese Kündigung muss spätestens drei Monate vor Vertragsablauf erfolgen. Der Versicherungsschutz erlischt mit Vertragsablauf.

Vertragsänderungen

Ändern Prämientarife oder Selbstbehalte und sind Sie damit nicht einverstanden, können Sie den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres schriftlich kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt mit Ablauf des Versicherungsjahres.

Domizilwechsel

Verlegen Sie Ihr Geschäftsdomizil ins Ausland, können Sie die sofortige Auflösung des Vertrages verlangen.

Gegenseitiges Einverständnis

Bei gegenseitigem Einverständnis kann der Versicherungsvertrag auch ausserhalb der ordentlichen Kündigungsregelungen aufgelöst werden. Der Versicherungsschutz erlischt am vereinbarten Datum.

Eigentümerwechsel

Verkaufen Sie den Gegenstand des Versicherungsvertrages, so endet der Vertrag zum Zeitpunkt der Handänderung.

Für Gebäude hingegen, welche der obligatorischen Feuer- und Elementarversicherung unterliegen (bei privaten Versicherungsträger), gehen die Rechte und Pflichten des Versicherungsvertrages auf den Käufer über. Dieser kann innerhalb von 14 Tagen nach der Handänderung die Übernahme schriftlich ablehnen.

Hat dieser erst nach Ablauf dieser Frist vom Bestehen der Versicherung Kenntnis erhalten, kann der Käufer binnen 30 Tagen vom Datum der Kenntnissnahme an gerechnet, spätestens aber 30 Tage nach dem Zeitpunkt, in welchem die nächste auf die Handänderung folgende Jahres- oder Teilprämie zur Zahlung fällig wird, die Versicherung kündigen. Der Versicherungsschutz endet mit dem Eintreffen des Ablehnungsschreibens bei uns. Die Prämie ist bis zu diesem Zeitpunkt anteilmässig geschuldet, dafür haftet auch der Käufer.

D3 Prämien

Prämienzahlung

Die Prämie wird an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres im Voraus fällig. Wird innerhalb von 30 Tagen die Prämie nicht bezahlt, fordern wir Sie unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich auf, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bei erfolgloser Mahnung, ruht unsere Leistungspflicht und damit die Versicherungsdeckung vom Ablauf der Mahnfrist bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

Prämienrückerstattung

Lösen Sie oder wir den Vertrag aus einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Grund vor Ablauf auf, zahlen wir Ihnen die Prämie anteilmässig zurück. Keine Rückerstattung erfolgt bei Kündigung im Teilschadenfall im ersten Jahr der Versicherungsperiode oder im Falle eines Totalschadens.

D4 Vertragsänderungen

Prämientarife oder Selbstbehalte

Bedingen geänderte Marktverhältnisse eine Anpassung von Prämientarifen oder Selbstbehalten, können wir Ihren Versicherungsvertrag für das folgende Versicherungsjahr anpassen. Wir geben Ihnen die neuen Vertragsbestimmungen und die Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekannt. Wenn Sie den Vertrag bis Ende des laufenden

Versicherungsjahres nicht kündigen, haben Sie damit die Vertragsanpassungen stillschweigend akzeptiert.

Domizilwechsel

Wechseln Sie Ihr Geschäftsdomizil, müssen Sie uns dies innert 30 Tagen melden. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung mit Ablauf des laufenden Versicherungsjahres.

Gefahrenänderung

Ändern die für die Gefahrenbeurteilung massgebenden Tatsachen, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Bei erheblicher Erhöhung der Gefährdung können wir den Vertrag innert 14 Tagen kündigen. Zudem können wir eine Prämienanpassung vornehmen. Sind Sie mit der Prämienanpassung nicht einverstanden, steht Ihnen das gleiche Kündigungsrecht zu. Bei erheblicher Reduktion der Gefahr nehmen wir ebenfalls eine angemessene Prämienanpassung vor.

D5 Sorgfaltspflicht und Obliegenheiten

Sie sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen und angemessenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen. Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurde, ausser Sie beweisen, dass Ihr Verhalten Eintritt oder Umfang des Schadens nicht beeinflusst hat.

D6 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Versicherten.

D7 Gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das Sachversicherungsgesetz des Kantons Glarus und dessen Verordnung, sowie das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).